

Neue Chipkarten der Krankenkassen

Dr. Thilo Weichert, Leiter des ULD
Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein

Gesundheitstage in der Holtenauer

11. Mai 2012, Kiel, Altenzentrum St. Nicolai



www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Vorstellung des ULD
- Medizinische und informationelle Selbstbestimmung:
Vertraulichkeit und Wahlfreiheit
- Zwecke und Interessen
- Elektronische Gesundheitskarte (eGK)
- § 291a Sozialgesetzbuch V
- Technische Sicherungen
- Rollen
- Perspektiven

Vorstellung des ULD

Datenschutzbehörde in Schleswig-Holstein

- Kontrolliert Patientengeheimnis und Medizindatenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich
- Berät PatientInnen und (Zahn-) ÄrztInnen – u.a. auch über die Aktion „Datenschutz in meiner Arztpraxis“ <https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/index.htm>
- Führt Forschungsprojekte durch, z.B. Datenschutz bei Biobanken
- Bietet Auditverfahren und Datenschutz-Gütesiegel an (u.a. European Privacy Seal – EuroPriSe)
- Berät Beteiligte beim eGK-Pilotprojekt Flensburg

Grundlagen

Medizin bei Hippokrates (400 v.Chr.) und im 21. Jahrhundert

- Arbeitsteilung > Datenaustausch
- IT-Einsatz > komplexe Nutz- und Auswertbarkeit der Daten

Individualrechtl. Schutz durch Verfassung (Grundgesetz - GG)

- Art. 2 Abs. 2 GG: Schutz der Gesundheit
- Art. 12 GG: Schutz der Berufsfreiheit
- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: Schutz der Rechte auf „informationelle Selbstbestimmung“ und „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen“

Vertraulichkeit und Wahlfreiheit

Volkszählungsurteil des BVerfG 1983: „Jede Person hat das Recht selbst zu bestimmen, wer was wann bei welcher Gelegenheit über sie weiß“

- Gesetzesvorbehalt oder Einwilligung
- Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen
- Zweckbindung
- Grundrechtsschutz durch Verfahren

BVerfG 1999: Der Patient hat grds. „einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen“

Wahlfreiheit als Konkretisierung des Rechts auf medizinische u. informationelle Selbstbestimmung (vgl. § 76 SGB V: Freie Arztwahl)

Spezifizierter Individualgrundrechtsschutz

- Wissen und Bestimmen über pers.bez. Datenverarbeitung
- bestimmte gesetzliche, verhältnismäßige Eingriffsgrundlage
- Technische, organisatorische und prozedurale Schutzvorkehrungen
 - Verbot von Persönlichkeitsprofilen
 - Verbot der Rundumüberwachung
 - Verbot der anlasslosen Kontrolle („ins Blaue hinein“)
 - Schutz des Kernbereichs persönlicher Lebensgestaltung
 - Systemschutz (Integrität, Vertraulichkeit, TOM)

Selbstbestimmung als Gemeinschaftsgut

Bundesverfassungsgericht:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

„Selbstbestimmung ist eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“.

Patientengeheimnis (ärztliche Schweigepflicht)

Der Schutz des Patientengeheimnisses „dient, im Ganzen gesehen, der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge“

Zwecke des IT-Einsatzes

- Optimierung der Behandlung
bessere Information, bessere Kommunikation, Verhinderung von Doppeluntersuchungen
 - Verbesserung der Selbstbestimmung der PatientInnen

 - Optimierung der Abrechnung
 - Rationalisierung und Kostenersparnis
 - Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskontrolle
 - medizinische u. pharmazeutische Forschung und Entwicklung
 - Patientendaten haben wirtschaftlichen „Wert“
- > Konfliktpotenzial für Wahlfreiheit und Patientengeheimnis

(Zahn-) Ärztliche Interessen

Contra IT-Einsatz

- Zusätzliche IT-Investitionen
- Zusätzlich nötiges IT-Know-how
- Verstärkte Gefahr für Patientengeheimnis
- Entpersönlichung des (Zahn-) Arzt-Patientenverhältnisses

Pro IT-Einsatz

- Mehr und bessere, schnell verfügbare Medizininformationen
- Erleichterte Arbeitsteilung
- Qualifiziertere Behandlung
- Rationalisierung der Praxisabläufe
- Technische Sicherung von Patientendaten
- Verbesserung der Patientenautonomie

eGK - Geschichte

- 1995: Einführung der GKV-Speicherchipkarte
- 2001: Lipobay-Skandal (Arzneimittelverträglichkeitsprüfung eingefordert)
- 2002: Aktionsforum Telematik im Gesundheitswesen: Vorrang für freiwillige Anwendungen
- 2004: § 291a SGB V wird Gesetz, vorgesehene Einführung der eGK: bis spätestens 1.1.2006
- 2007-2010: Ärztetage lehnen eGK ab
- 2008: Abschluss der Praxistests in Pilotregionen
- 2009: Beginn Basis-Rollout in ausgewählten Regionen
- 2011: Beginn d. Ausgabe der eGK mit abgespeckter Funktionalität (Identifizierung u.a. mit Bild, Abrechnung, Notfalldaten)
- 2012: Transplantationsgesetz

eGK – Selbstbestimmung contra Fremdbestimmung

- Autonomie und Diskretion contra Manipulation und Kontrolle
- Verpflichtende Anwendungen: Identifikation, Abrechnung, elektronisches Rezept (?)
- Freiwillige Anwendungen: Notfall- bzw. Basisdaten, elektronischer Arztbrief, Arzneimitteldokumentation, elektronische Patientenakte, Patientendokumente, Organspende

§ 291a Sozialgesetzbuch V

- Nutzung nur für Inanspruchnahme von (zahn-) ärztl. Leitungen (§ 291 I 2)
- Definierte Datenfelder (§ 291 II)
- Sicherung der Transparenz (§ 291a i.V.m. § 6c BDSG)
- Information der Versicherten (§ 291 III 2)
- Sicherung der Einwilligung (§ 291a III 4)
- Differenzierter Datenzugriff (§ 291a IV, V)
- Schutz vor mittelbarem Zwang (§ 291a VIII)

Generelle Anforderungen an Medizintelematik

- Integrität und Authentizität (HPC, dig. Signatur)
- Datenverfügbarkeit (Backup)
- Vertraulichkeit (elektron. Verschlüsselung, diff. Berechtigungsvergabe)
- Revisionssicherheit (Protokollierung)
- Medizinorientierung (IT als Unterstützung, nutzerfreundliche Oberfläche)
- Transparenz (Anwendungsfreundlichkeit, Verfahrensdokumentation)
- Patientenorientierung (Kioske, Postfachlösung, evtl. Internet-Schnittstellen)

Technische Sicherungen

- Individuell verschlüsselte Ablage (zentral oder dezentral)
- Grds. doppelte Nutzungsautorisierung (Patient, Arzt)
- Authentisierung durch digitale Signatur (HPC, SMC)
- Kombination von Karten- (z.B. Basis- bzw. Notfalldaten, eRezept) und Netzspeicherung (z.B. elektronische Patientenakte, eRezept)
- Kommunikation über Virtual Private Network (VPN), keine oder nur beschränkte Schnittstellen zum Internet
- Weitere technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9 BDSG)

Patientenrechte

Generell: informed consent (medizinisch und informationell)

- Recht auf Auskunft und Einsicht
- Recht auf Information und Benachrichtigung
- Recht auf Löschung und Gegenvorstellung (bzw. Widerspruch, Berichtigung)
- Recht auf Schadensersatz
- Anrufung bDSB, Ärztekammer, Ombudsmann, Datenschutzaufsicht, Verbraucherzentralen

technische Unterstützung bei Wahrnehmung der Patientenrechte (Kiosk, Internet)

Funktionalität contra Sicherheit

- Fehlendes Systemverständnis contra Komplexität der Einwilligung
- Stapelanwendungen contra differenzierte Wahl
- Multimorbidität contra Eingabe der sechsstelligen PIN (keine Default-/Komfort-PIN)
- Basis(Notfall)datenverfügbarkeit contra Vertraulichkeit
- Freie Arztwahl contra ärztliche Treuhänderschaft
- Begrenzter Internet-Zugang (PIN@home) contra VPN
- Backup bei Kartenverlust contra Missbrauchsrisiko

> Technische Modifikation konventioneller Abläufen

Rollen I

PatientInnen

- Mehr Information, Wahlmöglichkeit und Verantwortung
- Hauptinteresse Gesundheit, nicht Autonomie
- Objekt der DV > Treuhänderregeln bei technisch ohnmächtigen, „unmündigen“ od. behinderten Patienten

(Zahn-) ÄrztInnen

- Erhöhte IT- und Datenverantwortlichkeit (incl. Datentreuhänder)
- Verstärkte Lotsenfunktion

Rollen II

Gematik, Staat

- System- und Netzverantwortlichkeit (Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme)

Verfasste (Zahn-) Ärzteschaft

- Prozessbegleitung
- Interessenwahrung für Ärzteschaft und PatientInnen
- Information der Öffentlichkeit

Perspektiven

Es kommt darauf an, gemeinsam die Vertraulichkeit des Gesundheitswesens aus der Zeit des Hippokrates in unsere Informationsgesellschaft hinüberzuretten.

Neue Chipkarten der Krankenkassen

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>